

Lieferbedingungen (LB)

für die Lieferung von Elektrizität, Kommunikationsleistungen, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser durch die Regionalwerke AG Baden

Ausgabe 09.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen
2. Art und Qualität der Lieferung
3. Umfang der Lieferung
4. Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Lieferung
5. Messung des Bezugs
6. Preise und Rechnungsstellung
7. Lieferantenwechsel
8. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen

- 1.1 Diese „Lieferbedingungen“ (LB) gelten für alle Energie-, Daten- und Trinkwasserlieferungen der Regionalwerke AG Baden (RWB).
- 1.2 Sie ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB), welche sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der RWB und dem Kunden regeln und einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbeziehungen darstellen.
- 1.3 Die Anschlüsse an die RWB-Versorgungsnetze sowie deren Benutzung sind in den „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) geregelt.
- 1.4 Nimmt ein Kunde nur Teile des RWB-Leistungsangebots in Anspruch, gelten diese LB nur für die vom Kunden bezogene Leistung.
- 1.5 Insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen für temporäre Installationen, solche mit beschränkter Lieferpflicht, für Sonderanwendungen oder für Ergänzungs- und Ersatzenergie können separate Energielieferverträge (Sonderverträge) abgeschlossen werden, welche die vorliegenden LB ergänzen oder teilweise von diesen abweichen können.
- 1.6 Der Bezug von Energie, Daten oder Trinkwasser von der RWB gilt als Anerkennung dieser LB.

2. Art und Qualität der Lieferung

- 2.1 Die RWB liefert dem Kunden je nach Vertragsverhältnis elektrische Energie, Kommunikationsleistungen, Erdgas, Fernwärme und/oder Trinkwasser in einer branchenüblichen und gesetzeskonformen Qualität.
- 2.2 Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich Informationen über die Qualität der gelieferten Produkte, Stromkunden über den Strommix, Erdgaskunden über den Brennwert-Umrechnungsfaktor und Trinkwasserkunden über die Wasserhärte sowie eine hygienische und chemische Wasserbeurteilung. Diese Angaben können jederzeit auch unter www.regionalwerke.ch aus dem Internet abgerufen werden.

3. Umfang der Lieferung

Die RWB verpflichtet sich, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, die vom Kunden jeweils zur Deckung seines Bedarfs benötigte Energie-, Daten- und/oder Trinkwassermenge an den Übergabestellen bereitzustellen. Diese Verpflichtung gilt, solange und soweit der Kunde seinen Verpflichtungen gemäss den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ nachkommt.

4. Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Lieferung

Für Details betreffend Regelmässigkeit der Lieferungen, mögliche Einschränkungen oder deren Einstellung verweisen wir auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, Kapitel 7. „Netznutzung und Energie-, Daten- bzw. Trinkwasserlieferung“.

5. Messung des Bezugs

Für Details zur Bezugsmessung verweisen wir auf die Kapitel 6. „Mess- und Druckregeleinrichtungen“ und 7. „Messung des Energie- und Trinkwasserbezugs“ der „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“.

6. Preise und Rechnungsstellung

Für Details zu den Preisen und zur Rechnungsstellung verweisen wir auf die gültigen Preislisten sowie auf Kapitel 8. „Preise und Rechnungsstellung“ der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

7. Lieferantenwechsel

Will der Kunde den Energielieferanten wechseln, haben er oder ein Bevollmächtigter dies der RWB schriftlich mitzuteilen. Der Kunde liefert die folgenden, für einen Wechsel notwendigen Angaben an die RWB: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedaten-Managements und der Abrechnung.

Die RWB prüft den Antrag innert 2 Wochen im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen und benachrichtigt den Kunden. Liegen die zum Wechsel notwendigen Angaben vor, vollzieht die RWB den Wechsel auf den nächstfolgenden Ablesetermin, üblicherweise per 1. Juli oder 1. Januar.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die „Lieferbedingungen“ (LB, Ausgabe 09.2015) treten per 1. September 2015 in Kraft. Sie ersetzen die „Allgemeinen Lieferbedingungen vom 1. Juli 2007“. Die RWB kann diese jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise orientiert (Brief, Rechnungsbeilage, Kundenzeitschrift PlusMinus, Internet).
- 8.2 Basis und integrierender Bestandteil dieser LB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).